

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 04.11.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Recht auf Eigenheimzulage

Entscheidung: Fehler vom Finanzbeamten führt nicht zur Rückforderung

Das Finanzgericht Düsseldorf zeigte sich in einem Urteil (AZ 14/K 4058/02) sehr steuerzahlerfreundlich. Leider wurde aber Revision eingelegt beim Bundesfinanzhof, so dass abzuwarten bleibt, ob diese großzügige Haltung auch von den obersten Bundesrichtern eingenommen werden wird (AZ: IX R 17/05).

Trotz Überschreitung der Einkommensgrenzen gibt es Eigenheimzulage

Im Urteilsfall gab der Häuslebauer sein hohes Einkommen ehrlich in dem Antrag auf Eigenheimzulage an. Danach waren aber die zulässigen Einkommensgrenzen überschritten. Dieses übersah der zuständige Finanzbeamte und zahlte trotzdem unberechtigt die Eigenheimzulage aus. Erst Jahre später bemerkte das Finanzamt diesen Fehler und wollte die Eigenheimzulage zurückfordern.

Keine Bestrafung bei Ehrlichkeit

Die Finanzrichter in Düsseldorf sahen diesen Rückforderungsbescheid des Finanzamts als rechtswidrig an, weil der Häuslebauer ja mit offenen Karten gespielt und das richtige Einkommen angegeben hat. Nach Meinung der Finanzrichter darf ein Eigenheimzulagebescheid nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkommensgrenze überschritten wurde. Im Urteilsfall stellten die Richter aber kein nachträgliches Bekanntwerden fest, weil bereits im Antrag das zutreffende Einkommen angegeben wurde.

Gesetzliche festgelegte Einkommensgrenzen

Obwohl Besserverdienende grundsätzlich nicht in den Genuss der staatlichen Förderung für selbst genutzte Immobilien kommen sollen, wurde im Urteilsfall diese Zulage ausgezahlt, weil eben der zuständige Beamte nicht aufgepasst hatte. Die aktuellen Einkommensgrenzen sind 70.000 € bei Ledigen und 140.000 € bei Eheleuten. Pro Kind kommen dann nochmals 15.000 € bzw. 30.000 € hinzu. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte im Erst- und Vorjahr. Wird erstmalig ein Antrag auf Eigenheimzulage gestellt und sind die genauen Einkünfte noch nicht bekannt, muss der voraussichtliche Betrag geschätzt werden.

Stand Oktober/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner